



Bestellformular Lunch-Check Eventkarten

Rechnungs-/Korrespondenzadresse

Firma lt. HR	Eventname
Vorname	Nachname
Adresse	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
Website des Events	Eventdatum

Lieferadresse (falls abweichend):

Kartenbestellung

- Lunch-Check behält sich vor, die Karten nach Absprache gegen eine Anzahlung zu liefern.
- Die Restbeträge der retournierten Karten werden bei erfolgter Vorauszahlung Ihrem Konto gutgeschrieben.

Anzahl Karten

_____	20.00	_____	500.00
_____	50.00	_____	anderer Wert: _____
_____	100.00	_____	anderer Wert: _____
_____	250.00	_____	anderer Wert: _____

Lieferung Die Lieferung erfolgt nach Absprache per Post oder persönlich. Die anfallenden Lieferkosten werden dem Kunden belastet.

Verpackung Wasserdicht* Kartonschachtel

gewünschter Liefertermin:

Bemerkungen

Gotthardstrasse 55
8027 Zürich
044 202 02 08

Place Chauderon 3
1003 Lausanne
021 966 80 99

www.lunch-check.ch
info@lunch-check.ch

SCHWEIZER LUNCH-CHECK
LUNCH-CHECK SUISSE
LUNCH-CHECK SVIZZERA
SWISS LUNCH-CHECK



Akzeptanz Lunch-Check Eventkarten

Der/Die Unterzeichnende tritt hiermit Schweizer Lunch-Check bei. Schweizer Lunch-Check ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR. Für den Beitritt entstehen keinerlei Kosten und es sind auch keine Anteile zu zeichnen.

Das Mitglied nimmt von den Statuten der Genossenschaft zustimmend Kenntnis und anerkennt die Reglemente und Beschlüsse ohne jeden Vorbehalt.

Vom Wert der Kartenumsätze bzw. eingereichten Lunch-Checks, wird eine Kommission von 1,25 % zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen.

Zahlungsverbindung

Name des Kontoinhabers

Adresse

PLZ, Ort

Finanzinstitut

IBAN

Die Umsätze mit der Lunch-Check Karte werden **nach dem Event** automatisch vergütet. Alle Transaktionen und Abrechnungen stehen im Gastronomenportal zur Verfügung.

- Ich möchte eine Benachrichtigung per E-Mail erhalten, sobald eine neue Abrechnung bereit steht.

E-Mail: _____

Hinweis

Bitte melden Sie uns spätestens 5 Arbeitstage vor dem Event alle im Einsatz stehenden Terminals an card@lunch-check.ch.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit unserer Unterschrift akzeptieren wir die beiliegenden AGB's.



Vertragsbedingungen für Eventveranstalter (nachfolgend „Kunde“ genannt)

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die von der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft (SLC) herausgegebene Lunch-Check Karte (LCK) ist eine Debitkarte, die dem Karteninhaber ermöglicht, die in einem bei SLC angeschlossenen Gastronomiebetrieb getätigte Konsumation, im Rahmen der Tageslimite bis zum jeweilig verfügbaren Saldo des Guthabens bargeldfrei zu bezahlen.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Käufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.
- 1.3 SLC lehnt jegliche Verantwortung für eventuelle Fehler oder Ungenauigkeiten in Verbindung mit den genannten Abbildungen, Schemen, Erklärungen, usw. in den erwähnten Katalogen oder Merkblättern ab.
- 1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, SLC hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird unter www.lunch-check.ch/agb publiziert.

2 BESTELLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Durch Unterzeichnung des Bestellformulars stimmt der Kunde diesen Vertragsbedingungen zu.
- 2.2 Pro Karte gilt ein maximales Guthaben von CHF 3000.00, Bestellungen, die zu einer Überschreitung führen, werden nicht akzeptiert. Die Bestellung ist für den Kunden verbindlich.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch SLC zustande, indem diese die Bestellung ausführt.
- 2.4 SLC behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu annullieren oder zu suspendieren, falls der Kunde nicht kreditwürdig ist oder falls begründeter Verdacht auf betrügerische Absichten besteht.
- 2.5 SLC ist berechtigt eine Anzahlung der Ladebeträge zu verlangen.

3 LIEFERUNG

- 3.1 Lieferungen beschränken sich auf das Gebiet der Schweiz und Liechtenstein.
- 3.2 In der Regel gelten die folgenden Lieferfristen:
Versand innert 5 Arbeitstagen.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart wird, per Post wahlweise per Paket (Karton) oder mit wasserdichten Mehrwegboxen. Sollten die Mehrwegboxen nicht retourniert werden, werden sie pauschal zu CHF 20.00 / Stück verrechnet. Die anfallenden Lieferkosten werden dem Kunden belastet.
- 3.4 SLC bemüht sich, Bestellungen fristgerecht zu bearbeiten, ohne jedoch dafür eine Haftung zu übernehmen. Bei zeitkritischen Bestellungen ist daher zu empfehlen, die Lieferfrist telefonisch abzuklären. Wenn eine Bestellung 5 Arbeitstage vor dem Event immer noch ausstehend ist, ist der Kunde gebeten, SLC zu kontaktieren.
- 3.5 Bei unberechtigter Annahmeverweigerung der gelieferten Artikel werden dem Kunden nebst dem Kaufpreis die für SLC entstandenen Kosten verrechnet.
- 3.6 Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Versands am Sitz der SLC auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Artikel unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Beschädigung oder Abweichungen hat der Kunde SLC innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen, anderenfalls die Lieferung als genehmigt gilt.
- 3.7 Der Kunde muss eine Falschliefung belegen. Er muss die Rücksendung analog der Zustellung mit einer Kopie der Bestellung auslösen. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.8 Eine Karte wird nur dann unentgeltlich ersetzt, wenn ein vom Kunden nicht zu verantwortender technischer Materialmangel vorliegt.

4 AKZEPTANZ DER LUNCH-CHECK KARTE

- 4.1 Der Partner betreibt einen oder mehrerer Restaurationsbetriebe und wünscht, sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages seine Restaurationsbetriebe an das System Lunch-Check Karte von SLC anzuschliessen.
- 4.2 Die Lunch-Check Karte kann mit allen üblichen Kartenterminals (ep2 Standard) eingesetzt werden.
- 4.3 Voraussetzung für den Anschluss an das System Lunch-Check Karte von SLC ist die Mitgliedschaft des Partners in der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft und die Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen. Diese Zustimmung gilt als erteilt mit der Mitteilung der Terminal-ID an SLC, spätestens aber mit der erstmaligen Annahme einer Lunch-Check Karte.
- 4.4 Der Partner möchte von den Vorteilen der Lunch-Check Karte profitieren und das System einsetzen und verpflichtet sich im Gegenzug, die von SLC ausgegebenen Lunch-Check Karten als Zahlungsmittel entgegenzunehmen.
- 4.5 Zusätzliche Akzeptanzstellen sowie neue Kartenterminals und der Ersatz von bestehenden Kartenterminals müssen jeweils an SLC zwecks Aufschaltung gemeldet werden.
- 4.6 Der Partner ist verpflichtet die Lunch-Check Karte jederzeit zur Zahlung zu akzeptieren. Das Kartenterminal prüft die Berechtigung der Karte und lehnt eingeschränkte Karten ausserhalb der zulässigen Zeit ab.
- 4.7 Der Partner bzw. dessen Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Karteninhabers zu prüfen. Bei offensichtlichen Missbräuchen ist die Akzeptanzstelle aber verpflichtet, die Annahme der Bezahlung mittels Lunch-Check Karte zu verweigern und SLC zu informieren.
- 4.8 In keinem Falle darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber zulasten der Lunch-Check Karte Bargeld ausbezahlen.
- 4.9 Der Partner und dessen Akzeptanzstellen treffen alle geeigneten Massnahmen zum Schutz ihres Kartenterminals vor Missbräuchen und Fehlmanipulationen. Der Partner informiert SLC umgehend über erfolgte Missbräuche oder den Besitzerwechsel eines Kartenterminals.

- 4.10 Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Lunch-Check Karte durch den Partner oder dessen Akzeptanzstellen ist SLC zur sofortigen Kündigung und zur Unterbindung der Verbindung des Kartenterminals des Partners zum Server von SLC berechtigt.

5 AUSZAHLUNG

- 5.1 SLC führt für den Partner ein Guthabenkonto zur Gutschrift der mittels Lunch-Check Karte bezahlten Konsumationen.
- 5.2 Bei Bezahlung der Konsumation des Gastes im Restaurationsbetrieb des Partners mit der Lunch-Check Karte ist die Lunch-Check Karte via Kartenterminal maximal mit dem Konsumationsbetrag (ohne Trinkgeld) oder einem vom Gast bestimmten kleineren Betrag zu belasten.
- 5.3 Gleichzeitig mit der Belastung der Lunch-Check Karte bzw. des Guthabens des Karteninhabers wird dem Partner ein entsprechender Betrag abzüglich der jeweils geltenden (aktuell:1,25%) Verwaltungskosten für SLC auf dessen Guthabenkonto gutgeschrieben.
- 5.4 Jeweils nach dem Event erhält der Partner von SLC für jede Akzeptanzstelle, für welche ein Guthabenkonto geführt wird, eine Auszahlung mit einer Abrechnung über alle per Lunch-Check Karte bezahlten und dem Guthabenkonto gutgeschriebenen Konsumationsbeträge abzüglich Verwaltungskosten. SLC behält sich das Recht vor, die Auszahlung zurück zu halten, sollte die Rechnung für die Aufladeguthaben noch nicht beglichen sein.
- 5.5 Die Abrechnungen sind vom Partner umgehend zu prüfen. Fragen oder Einwendungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich – mindestens per E-Mail – bei SLC mit Begründung und entsprechenden Nachweisen geltend zu machen, ansonsten die Abrechnung genehmigt ist.
- 5.7 Ergeben sich aufgrund von Einwendungen des Partners gegen eine Abrechnung zusätzliche Guthaben des Partners, werden diese separat vergütet.
- 5.8 Das Guthabenkonto des Partners wird nicht verzinst.

6 HAFTUNG

- 6.1 Schadenersatzforderungen insbesondere wegen verspäteter Lieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.2 Die Haftung von SLC beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. SLC haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, sowie für Leistungen Dritter. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche des Partners sind ausgeschlossen.
- 6.3 SLC ist nicht verantwortlich für den Betrieb der Hardware und/oder Störungen oder Unterbrechungen in der Übermittlung der Daten von der Hardware beim Partner zum Server oder Abrechnungssystem von SLC.
- 6.4 SLC trifft keine Haftung für Schäden, welche dem Partner aus Betriebsunterbrechungen oder technischen Störungen des Systems Lunch-Check Karte (Hardware, Software oder Datenübermittlung) entstehen.

7 DATENSCHUTZ

- 7.1 Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden von SLC eingehalten. Mit dem Zustandekommen des Vertrages gewährt der Kunde SLC das Recht, Daten, die anlässlich der Vertragsabwicklung erhoben werden, für interne Marktforschungs- und Marketingzwecke zu nutzen.
- 7.2 Unsere Partner löschen die Personendaten der Kunden, sobald diese nicht mehr benötigt werden und auf jeden Fall nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Aufbewahrungsfrist. Alle persönlichen Daten werden streng vertraulich behandelt.
- 7.3 Der Kunde hat das Recht, jederzeit die über ihn gespeicherten Daten einzusehen und/oder deren Nutzung für interne Marktforschungs- und Marketingzwecke zu verbieten. Dies kann über die Hauptadresse von SLC oder über die E-Mail-Adresse info@lunch-check.ch erfolgen.
- 7.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bestellungen nur dann ohne Verzögerung abgewickelt werden können, wenn richtige (insbesondere aktuelle) und vollständige Kundendaten zur Verfügung stehen.

8 GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

- 8.1 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 8.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Zürich zuständig.
- 8.3 Diese Vertragsbedingungen wurden in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache abgefasst. Bei Divergenzen ist die deutsche Version massgebend.